

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Geänderte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden Süd (inkl. Bike+Ride-Plätze)
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 4. vereinf. Änderung für den Bereich Mittelstraße/ Heiligenstraße/ Am Kronengarten
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Aufgebote
5. Kraftloserklärungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

6. Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 09.12.2014

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

7. Jahresabschluss 2013

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

8. Jahresabschluss 2013

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Lieferung und Montage einer Spielkombination Kinderspielplatz Mettmanner Straße

Jahrgang 21

Nr. 21

Datum 05.12.2014

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	29.		26.		14.	25.	01.			01.		17.
Haupt- und Finanzausschuss			05.	30.								03.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		19.							04.			05.
Ausschuss für Schule und Sport		05.							24.			10.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		06.						28.			27.	
Jugendhilfeausschuss		13.							25.			11.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		10.										
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				02.							05.	
Sozialausschuss		05.							15.			01.
Stadtentwicklungsausschuss	22.	12.		09.	07.				10.	22.	26.	
Wahlausschuss				10.	28.	17.						
Wahlprüfungsausschuss									02.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		13.						28.			19.	
Integrationsrat	23.									30.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Geänderte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden Süd (inkl. Bike+Ride-Plätze)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 26.11.2014 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 260 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), beschlossen.

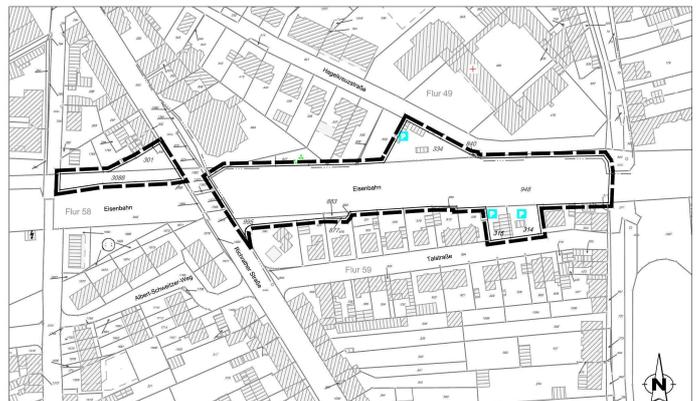
Das geänderte Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich des S-Bahnhofes Hilden-Süd. Es besteht aus zwei Teilen, die durch die Richrather Straße getrennt werden. Der westliche Teil umfasst das Flurstück 301 sowie einen Teil des Flurstücks 3088 (beide Flur 58) und der östliche, zweite Teil des Plangebietes besteht aus den Flurstücken 334 und 840 in Flur 49 und in Flur 59 die Flurstücke 314, 315, 877, 883 und 995 sowie ein Teil des Flurstücks 948, alle in der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es weiterhin, die betroffenen Flächen langfristig als Zugänge zum S-Bahnhof Hilden-Süd sowie als Bike+Ride-Anlagen zu sichern.

Um die geplanten Nutzungen zu verwirklichen, wird der Flächennutzungsplan auf Grundlage des beschleunigten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der nachträglichen Berichtigung angepasst werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Bebauungsplan Nr. 260
 für den Bereich S-Bahnhof Hilden Süd
 Plangebiet (ohne Maßstab)

Hilden, den 27.11.2014
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 27.11.2014
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 4. vereinf. Änderung für den Bereich Mittelstraße/ Heiligenstraße/ Am Kronengarten

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 26.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 4. vereinf. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße, im Westen durch die Heiligenstraße, im Süden durch die Straße Am Kronengarten und im Osten durch die Westgrenze der Flurstücke 647 und 649, beide in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplanes ist neben einem Ausschluss von Bordellen und weiteren Betrieben des Rotlichtmilieus eine Konkretisierung beim Ausschluss von Vergnügungsstätten (u.a. Wettbüros).

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

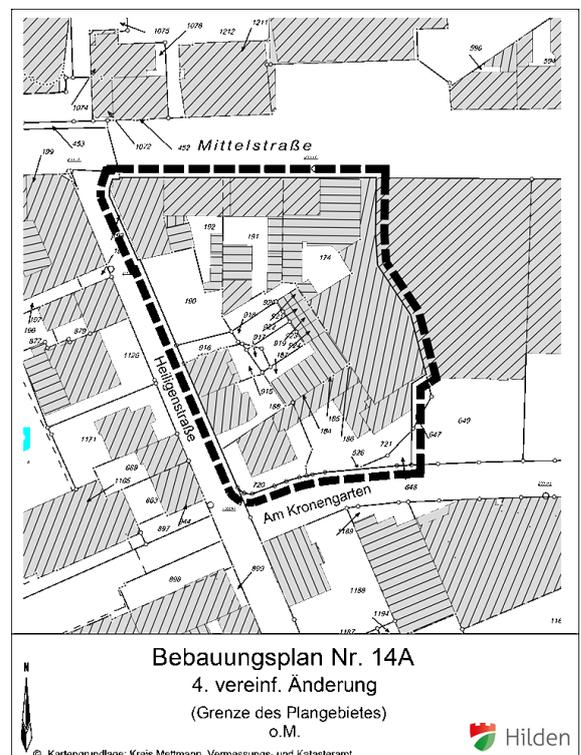
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 27.11.2014
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 27.11.2014
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin



3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Zentraler Bauhof/ Friedhofverwaltung,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Robert Bärwolf, An den Linden 41, 40723 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
26.11.2014
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
IV/68-26/07/008+009
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, Hauptfriedhof, Friedhofsverwaltung, Kirchhofstr. 61, 40721 Hilden

Hilden, den 26.11.2014
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hanke

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021562602
3021488501 (alt 1488501 VB)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassen-bücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2014
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

5. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031081379 –alt 1081371 (H), 3031676582 –alt 1676584 (H)
3043946908- alt 3946902 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 04. November 2014
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

6. Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 09.12.2014

Am Donnerstag, dem 09.12.2014, 17.00 Uhr, findet die 9. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses - 92. Sitzung - und der Verbandsversammlung - 64. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 29.11.2014 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 21.11.2014
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

7. Jahresabschluss 2013

Der Aufsichtsrat der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH hat am 19.05.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 22.330.632,99 € festgestellt. Der Jahresüberschuss von 12.032,08 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG hat am 28. April 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 20. November 2014
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

8. Jahresabschluss 2013

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH hat am 05.06.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.921.803,96 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich von 609.476,81 € wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Stadtwerke Hilden GmbH übernommen.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG hat am 16. April 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 19. November 2014
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Lieferung und Montage einer Spielkombination Kinderspielplatz Mettmanner Straße

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Lieferung und Montage einer Spielkombination mit Edelstahlrutsche und Stahlpfosten

Leistungszeitraum: spätestens bis April 2015

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 03.12.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **19.12.2014, 23.59 Uhr**, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 26.01.2015 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
